

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der 11. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am Donnerstag,
01.06.2017, 18:00 Uhr, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Antrag auf Einrichtung eines Hauptschulzweiges gem. § 132 c SchulG an den Realschulen der Stadt Alsdorf
5. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Schülerbeförderung (Schwimmfahrten sowie Fahrten zur Jugendverkehrsschule) für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019
hier: Auftragsvergabe
3. Beförderung der Kellersberger Grundschüler zur Gemeinschaftsgrundschule Kellersberg/Ost, Pommernstraße 2 a, 52477 Alsdorf, im Schuljahr 2017/2018;
hier: Auftragsvergabe
4. Bau einer Sportstätte am Energeticon
hier: Vorstellung eines Entwurfs
5. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 17.05.2017

gez. Wagner

Vorsitzende des Ausschusses für
Schulen, Sport und Kultur

**8. Änderung vom 18.05.2017
der Hundesteuersatzung vom 21.12.1989**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende 8. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

wird wie folgt geändert:

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei einer von der Stadt bestimmten Stelle gemeldet bzw. abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Art. II

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 120,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 144,00 Euro je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 660,00 Euro je Hund |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden | 816,00 Euro je Hund |
| f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 900,00 Euro je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Abs. 3 wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01.07.2017 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin vor dem 01.07.2017 im Besitz eines der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war. Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur die Dauer dieser Anerkennung.

(4) fällt weg.

Art. III

§ 4 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung wird auf Antrag

- a) für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen gewährt. Die Steuer wird für diese Personen um 50 % gesenkt.

Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.

Art. IV

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

wird wie folgt geändert:

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht im Verlauf des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

Art. V

§ 11 Inkrafttreten

Die Artikel I bis III treten am 01.07.2017 in Kraft. Der Artikel IV tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Änderung vom 18.05.2017 der Hundesteuersatzung vom 21.12.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 18. Mai 2017

gez. Sonders
Bürgermeister